Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Heft: 3

Artikel: Export von Kriegsmaterial

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-11678

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zofingen, März 1933 No. 3/79. Jahrgang
99. Jahrgang der Helvetischen Militärzeitschrift

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung
Journal Militaire Suisse
Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberst E. Bircher, Aarau

Mitarbeiter: Major i. Gst. K. Brunner, Zürich; Infanterie-Oberst O. Brunner, Luzern; Lt.-col. de Cavalerie F. Chenevière, Genève; J.-Major G. Däniker, Zürich; Justiz-Oberst J. Eugster, Zürich; Oberstlt. i. Gst. H. Frick, Bern; Oberstlt. i. Gst. A. Gübeli, Frauenfeld; Sanitätsmajor H. Heusser, Basel; Vet.-Major E. Hirt, Brugg; Verwaltungs-Major F. Kaiser, Bern; Infanterie-Oberst H. Kern, Bern; Ten.-colonnello del genio E. Moccetti, Massagno; Major d'Infanterie M. Montfort, Lausanne; Pr.-Lt. d'Infanterie E. Privat, Genève; Infanterie-Major M. Röthlisberger, Bern; Capitaine d'Infanterie A. E. Roussy, Genève; Major du Génie H. Walter, St-Prex; Oberstdivisionär U. Wille, Bern.

Adresse der Redaktion Wildermettweg 22, Bern Telephon 42.292

Export von Kriegsmaterial.

Ueber die Frage wie sich die Schweiz bezüglich Export von Kriegsmaterial verhalten soll, ist in den letzten Zeiten viel diskutiert worden und gerade gegenwärtig wird in der Presse darüber gesprochen. Es wird vorgeschlagen, durch entsprechende Massnahmen den Export von Waffen und Munition zu verbieten, da ein solcher im Widerspruch stehe mit der schweizerischen Neutralität. Als erster Schritt wird verlangt, der Bundesrat solle verbieten, dass von den eidgenössischen Werkstätten Lieferungen an das Ausland gemacht werden. Für eine solche Verfügung wäre der Bundesrat ohne weiteres zuständig; hinsichtlich Export durch die Privatindustrie liegen die Verhältnisse aber anders. Heute bestehen mit wenigen Ausnahmen keine Gesetze oder Vorschriften, die gestatten würden, den Export zu verbieten und es wäre eine Verfassungsänderung notwendig, wenn man solche Gesetze schaffen will, da sie notgedrungen im Widerspruch stehen mit der von der Verfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit.

Wenn wir das Problem etwas eingehender studieren, sehen wir sofort, dass eine ganze Anzahl von Gebieten in Frage kommt und ganz verschiedenartige Wünsche und Interessen, die sich zum Teil stark widersprechen. Diese Gebiete können wir vorerst in zwei Gruppen teilen, die am besten als «ideale Weltanschauung» und «reale Weltanschauung» bezeichnet werden.

Es ist immer schwierig, wenn nicht unmöglich, «ideale» und «reale» Anschauungen zu vergleichen, und gegenseitige Aussprachen führen in der Regel zu keinem Resultat, weil man in ganz verschiedenen Welten lebt. Auf alle Fälle bleibt die Tatsache bestehen, dass man für das Leben ganz allgemein, für die engere und weitere Wirtschaft und nicht zuletzt für Politik mit sehr realen Tatsachen rechnen muss und nur mit Idealen auf keinen grünen Zweig kommt.

Wenn wir nun die beiden grundsätzlich verschiedenen Auffassungen näher betrachten, so müssen wir feststellen, dass man, wenigstens sicher bei uns wenn nicht überall, das gleiche erreichen will, nur mit verschiedenen Mitteln. Wir alle haben das gleiche Ziel, den Frieden für unser Land und sein Volk zu erhalten. Der Idealist stellt sich auf den Standpunkt, das sei überall gleich und darum sei es höchste Pflicht, alles zu unterlassen, was irgendwie nach bewaffnetem Konflikt aussehen könnte oder als Vorbereitung für einen solchen anzusehen sei. Der andere lebt nach dem Schillerwort: Es kann der Frömmste nicht im Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt!

Wer hat recht? Ein Entscheid sollte in den heutigen Zeiten eigentlich leicht sein.

Der ideale Standpunkt ist sicher schön, aber bei denjenigen, die ihn vertreten, hat es auch solche, die sehr wenig mit Idealen zu tun haben. Ist nicht gelegentlich auch eine Dosis Egoismus dabei? Denn man muss nicht vergessen, es dreht sich hier nicht nur um Waffenhandel, das ist nur ein Schritt auf dem Weg, sondern um die Abrüstung und damit um Abschaffung des Militärdienstes und der Militärausgaben.

Aber weiter, sind nicht vielleicht auch Bestrebungen vorhanden, die eine einseitige Abrüstung nur als Mittel zum Zweck unterstützen, um die heutigen Verhältnisse nicht durch Evolution, sondern durch Revolution umso leichter ändern zu können?

Wir sind etwas von unserem ursprünglichen Thema abgekommen, aber es schien uns notwendig, einen etwas weiteren Kreis wenigstens anzudeuten, da die Angelegenheit einen viel grösseren Umfang hat, als es auf den ersten Anblick scheint.

Betrachten wir die Angelegenheit der Fabrikation und des Handels von Waffen usw., so können folgende Fragen zur Diskussion kommen: ethische, wirtschaftliche, politische und militärische, wobei wir nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

In ethischer Beziehung sagt man, es sei unmoralisch, wenn aus der Schweiz nach dem Ausland Waffen oder Munition geliefert werden (ob mit diesen Worten oder in anderer Umschreibung ist ohne Belang). Mit der Ausfuhr von Waffen und Munition unterstütze man Kriegsbestrebungen. Soll das nur für die Schweiz gelten oder allgemein? Die letztere Frage ist weder überflüssig noch selbstverständlich, wir werden später sehen warum.

Wollen wir nun den ethischen Bedenken auf den Grund gehen, so müssten wir uns doch fragen, ob es genüge, mit irgendwelchen Massnahmen nur Waffen und Munition zu erfassen und ob man nicht ganz selbstverständlich Kriegsmaterial allgemein erfassen müsste. Was ist nun aber Kriegsmaterial? Es gibt solches, das auch der Laie erkennt, aber noch viel mehr, von dem man a priori gar nicht weiss, ob es für friedliche oder kriegerische Zwecke bestimmt ist und das dabei unter Umständen viel wichtiger sein kann als Flinten und Patronen. Ein grosser Teil der Gegenstände des täglichen Gebrauches ist für die Ausrüstung einer Armee unentbehrlich und es würde weit über den Rahmen des vorliegenden Artikels hinausgehen, wenn wir anfangen wollten Listen aufzustellen. Man vergleiche nur, was man im Krieg als Contrebande bezeichnet hat, um einen Begriff zu erhalten.

Einige Beispiele möchten wir aber doch zitieren. Schweizer Uhrenfabriken liefern Präzisions-Chronometer an fremde Staaten, wobei wir wissen oder annehmen können, dass diese Instrumente für Kriegsschiffe oder für Flugzeuge bestimmt sind. Der Präzisions-Chronometer ist für diese Zwecke von einer so grossen Wichtigkeit, dass man unter Umständen leicht auf eine Kanone verzichten würde, um diesen unentbehrlichen Gegenstand zu haben. Es werden Maschinen geliefert, elektrische und andere, Werkzeugmaschinen und zugehörige Werkzeuge, die für Kriegsmaterialzwecke bestimmt sind; auch hier handelt es sich oft um Gegenstände, die der Bewaffung gleichzustellen sind und unter Umständen eine grössere Rolle spielen. Wenn man aus der Schweiz Käse exportiert oder kondensierte Milch, so können diese Produkte sehr wohl für die Truppenausrüstung bestimmt sein, und wie gross die Wichtigkeit der Verpflegung ist, weiss man.

Der Handel mit Kriegsmaterial hat sich auf der ganzen Welt seit Jahrhunderten entwickelt parallel mit dem Handel ganz allgemein. Es hat immer Länder gegeben und es wird immer welche geben, die nicht alle ihre Bedürfnisse selbst befriedigen können, und als Folge davon ist der internationale Warenaustausch entstanden, so dass jedermann sich dort eindecken kann, wo er die günstigsten Bedingungen findet. Dies gilt nicht nur für Friedensartikel, sondern dies gilt ganz allgemein auch für

Kriegsmaterial. Nur hat man in letzterer Bezeichnung insofern einen Unterschied, als viele Staaten sich stets bemüht haben, das sogenannte Kriegsmaterial durch die eigene Wirtschaft herstellen zu lassen. Die Grosszahl, besonders wenn man die kleineren Staaten berücksichtigt, ist dazu aber nicht in der Lage, und dazu gehört auch die Schweiz, die abgesehen vom Rohmaterial auch viele Fertigprodukte im Ausland kaufen muss.

Es ist heute ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass ein Land nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, für seine eigene Landesverteidigung zu sorgen. Von der Schweiz wurde dies vor wenigen Jahren noch ausdrücklich verlangt, indem man die Forderung stellte, wenn man ihre Neutralität anerkenne, so müsse sie auch selbst die Kraft haben, diese Neutralität zu wahren, mit andern Worten, sie müsse eine Armee haben, um ihre Grenzen zu schützen, denn von dritter Seite her könne sie nicht eine Versicherung gegen Kriegsgefahr erhalten. Was für die Schweiz gilt, gilt auch für andere Staaten, und wenn andere Staaten die Bedürfnisse für ihre Landesverteidigung nicht selbst erzeugen können, sondern dort kaufen, wo man die benötigten Gegenstände herstellt, so ist dies durchaus normal und verstösst in keiner Weise gegen irgend ein Neutralitätsprinzip. Denn wenn dies der Fall wäre, so müsste man ja sogar der Schweiz verbieten, dasjenige Kriegsmaterial, das sie nicht selbst herstellen kann, im Ausland zu kaufen.

In ethischer Beziehung sehen wir darum gar keinen Grund, warum man nicht anderen Staaten für ihre legitimen Bedürfnisse das Material, das sie brauchen, liefern sollte. Es braucht damit nicht einem unbeschränkten Handel mit Kriegsmaterial das Wort geredet zu werden, aber die Zeiten, wo Private auf eigene Faust Krieg führten, hauptsächlich zur See, man nannte das damals Kaperkrieg, gelegentlich auch Seeräuberei, sind doch in der Hauptsache vorbei, und es kommen nur noch Geschäfte in Frage mit legitimen Regierungen.

Wollte man einen solchen legitimen Handel durch irgendwelche Massnahmen vollständig verhindern, so hätte dies zwei Resultate zur Folge; es wäre denkbar, dass sich Staaten nicht mehr genügend wehrfähig erhalten könnten und dass sie einem bösen Nachbarn ausgeliefert wären. Der Völkerbund hat ja, wie man sieht, bei weitem nicht genügend Autorität, um solche Verhältnisse zu verhindern. Anderseits müssten alle diejenigen Staaten, die an ihrem Selbstbestimmungsrecht festhalten, gezwungenermassen neue Kriegsindustrien gründen. Die Schweiz müsste eine Kanonenfabrik errichten und noch eine Reihe anderer Etablissemente, sie ist dabei in einer günstigen Stellung, weil sie eine hochentwickelte Industrie hat; andere Staaten müssten viel mehr Neues schaffen, und die Militärausgaben der verschiedenen

Staaten würden dadurch ausserordentlich stark erhöht. Diese Vermehrung der Ausgaben wäre aber nicht nur eine einmalige, sondern sie wäre dauernd, denn alle kleineren Staaten haben normalerweise keinen so grossen Bedarf für Kriegsmaterial, dass man Fabriken für die verschiedenen Gegenstände dauernd richtig beschäftigen könnte, sondern man müsste in vielen Betrieben sehr unrationell arbeiten und würde dadurch die Rüstungsausgaben laufend erhöhen.

Will man etwas unternehmen, um eine Abrüstung einzuleiten, so kann dies doch niemals von einem einzelnen Staat aus geschehen, sondern es ist dies eine internationale Angelegenheit, die nur auf internationalem Boden gelöst werden kann, und wie es mit diesen Lösungsmöglichkeiten steht, sehen wir heute täglich mit erschreckender Deutlichkeit.

Betrachten wir die Verhältnisse international, so sehen wir, dass nahezu alle uns bekannten Industriestaaten Kriegsmaterial-lieferungen ausführen und zwar sehr oft mit Unterstützung des eigenen Staates. Es handelt sich dabei um ein ganz planmässiges Vorgehen, das in vielen Fällen drei klare Beweggründe hat und zwar:

a) Die eigene Industrie durch laufende Beschäftigung auch für dritte Rechnung so auf der Höhe zu halten, dass sie dem eigenen Land in Kriegszeiten so zur Verfügung steht, dass sie sich nicht erst einarbeiten muss,
b) dem eigenen Handel Absatzmöglichkeiten zu schaffen und damit für das eigene Land Beschäftigung, was besonders bei der heute leider chronischen Arbeitslosigkeit von grösstem Wert ist,
c) auf denjenigen Staat, der die Lieferungen erhält, politischen Einfluss zu erhalten.

Dies letztere gilt naturgemäss in der Hauptsache nur für die Lieferungen, die von Grosstaaten gemacht werden.

Betrachten wir die wirtschaftlichen Fragen, so ist zu erwähnen, dass es für kein Land gleichgültig ist, mehr oder weniger erwerbslose Volksmitglieder zu haben. Der Handel mit Waffen hat wie bekannt, bei uns keinen grossen Umfang, aber wenn wir nur Waffen und Munition erfassen, so wird damit sicher eine grosse Zahl Arbeitskräfte beschäftigt und betrachten wir das ganze Gebiet und alles was zum Kriegsmaterial gehört, sei es Lederzeug oder Telephonapparate und anderes, so dürfte doch die Zahl der Beschäftigten vermutlich eine recht hohe sein, und es ist keine Kleinigkeit, durch Unterbindung eines solchen Handels so viele Leute erwerbslos zu machen. Wenn wir im weiteren berücksichtigen, wie seit einigen Jahren die schweizerische Handelsbilanz erschreckend stark passiv ist, wo-

bei der ausgleichende Faktor Fremdenverkehr immer geringeren Einfluss hat, so ist doch naheliegend, dass wenn auch nur für einige Millionen Schweizerfranken sogenanntes Kriegsmaterial nach dem Ausland geliefert werden kann, dies keine Kleinigkeit ist, obschon es für den ganzen Welthandel als Bagatelle angesprochen werden kann. Wirtschaftlich erschwerend kommt hinzu, dass sich irgendwelche prohibitive Massnahmen nicht schön gleichmässig auf die ganze Wirtschaft verteilen würden, sondern dass da und dort einzelne Industrien besonders schwer betroffen würden. Nicht nur Industrien, sondern auch das Kleingewerbe würde schwer leiden, indem in erheblichem Umfang Sattlerartikel exportiert werden. Durch diese Exporte wird eine grosse Anzahl Sattlermeister und Gerbereien beschäftigt.

Hinsichtlich der politischen Fragen ist der Schreiber dieser Zeilen nicht kompetent, um sich massgebend zu äussern. Wir möchten aber nur gegen eine Aeusserung Stellung nehmen, die kürzlich in einer Tageszeitung zu lesen war und die behauptete, durch den Export von Waffen und Munition könne die Schweiz in politische Schwierigkeiten kommen, man werde ihre Neutralität nicht mehr anerkennen und sie würde dadurch unter Umständen in einen Krieg hineingezogen.

Demgegenüber möchten wir die Frage stellen, wie war es in den Jahren 1914 bis 1918? Die ganze Schweiz hatte sich sukzessive zu einem grossen Industrie-Etablissement entwickelt, das in enormen Mengen Kriegsmaterial an die kriegführenden Staaten lieferte. Für den Krieg waren diese Lieferungen sicher nicht ausschlaggebend, für die Schweiz aber von sehr grosser Bedeutung, denn ein grosser Teil der übrigen Industrietätigkeit war durch den Krieg lahmgelegt und fand nun einen Ersatz durch die Kriegslieferungen. Wir glauben aber weitergehen zu müssen und sind der Ueberzeugung, dass sofern die Schweiz damals ihre Industrie nicht zur Verfügung gestellt hätte, es nicht unwahrscheinlich erscheint, dass man sie durch irgendwelche diplomatische Druckmittel dazu gezwungen hätte. Solche Druckmittel gab es mehr als genug, denn die Schweiz in ihrer vollständigen Abgeschlossenheit, ohne einen freien Zugang zum Weltmeer und vollständig umgeben von kriegführenden Staaten, musste vieles über sich ergehen lassen, an das man früher nie gedacht hätte.

Die Behauptung, wonach die Schweiz durch den Export von Waffen und Munition in politische Schwierigkeiten geraten könnte, verkennt das Wesen der Neutralität und die sich daraus für den neutralen Staat ergebenden Pflichten. Die Neutralität ist eine Begleiterscheinung des Krieges. Sie setzt den letzteren begrifflich voraus und kann ohne ihn nicht wirksam werden. Beginn und Ende der Neutralität hängen mit Beginn und Ende des

Kriegszustandes zusammen (vergl. v. Waldkirch, das Völkerrecht S. 370). Daraus folgt, dass in Friedenszeiten durch die Lieferung von Kriegsmaterial ins Ausland, sei es durch die Staatsfabriken oder durch Private, eine Verletzung von Neutralitätspflichten nicht begangen werden kann. Ein Vorbehalt ist hier lediglich mit bezug auf die für unser Land aus dem Völkerbundspakt herrührenden Pflichten zu machen. Art. 16 des Völkerbundspaktes legt den Gliedstaaten die Verpflichtung auf, gegenüber einem bundesbrüchigen Staat ihre Handelsbeziehungen abzubrechen. Voraussetzung ist dabei selbstverständlich, dass die Massnahme als Sanktion von den zuständigen Instanzen des Völkerbundes beschlossen wurde. In einem solchen Fall darf natürlich auch die Schweiz dem betreffenden bundesbrüchigen Staat keine Lieferungen von Kriegsmaterial machen, und zwar bezieht sich dieses Verbot nicht nur auf die Staatsfabriken, sondern auch auf Private. Diese Verpflichtung hat allerdings mit der Neutralität als solche nichts zu tun. Sie ist eine völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz aus dem Völkerbundspakt, die allen Gliedstaaten in gleicher Weise obliegt. Wir erwähnen sie hier, weil sie die Frage des Exportes von Kriegsmaterial berührt.

Nach dem oben Gesagten treten die Neutralitätspflichten erst in Kriegszeiten in Wirksamkeit, und zwar bestehen sie nur gegenüber den im Kriegszustande befindlichen Staaten. Gegenüber solchen Staaten, die sich nicht im Kriegsfall befinden, können für die Schweiz keine Neutralitätspflichten erwachsen.

Als allgemeiner Satz gilt, dass die neutralen Staaten am Kriege nicht teilnehmen und gegenüber den Parteien eine gleichmässige Haltung bewahren, soweit deren militärische Machtmittel in Frage kommen (vergl. v. Waldkirch a. a. O. S. 369 ff.). Abgesehen von diesem allgemeinen Grundsatz sind die Pflichten der Neutralen in zwei internationalen Abkommen, denen die Schweiz ebenfalls beigetreten ist, geregelt. Es sind dies:

a) Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges,
b) das Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges.

Beide Abkommen finden nur Anwendung zwischen Vertragsmächten und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Mit Bezug auf den Export von Kriegsmaterial wird in beiden Abkommen bestimmt, dass der neutrale Staat nicht verpflichtet ist, die für Rechnung des einen oder andern Kriegführenden erfolgende Ausfuhr von Waffen, Munition und

überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern. Erlässt aber der neutrale Staat für die Ausfuhr von Kriegsmaterial Ausfuhrverbote, so ist es seine Pflicht, dieselben in gleicher Weise gegenüber allen kriegführenden Staaten zu handhaben. Das Abkommen über den Seekrieg enthält überdies in Art. 6 die Bestimmung, dass die von einer neutralen Macht (offensichtlich von einer amtlichen Stelle aus) an eine kriegführende Macht aus irgend einem Grunde unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial (dem ganzen Charakter des Abkommens entsprechend offenbar für Seekriegszwecke) untersagt ist.

Was nun zum Schluss die militärischen Fragen anbetrifft, so ist der Handel mit Waffen und Munition für die Schweiz von grösserer Bedeutung als der Laie vielleicht annimmt. Die Schweiz hat wohl eigene Militärwerkstätten, aber man hat von jeher gewusst, dass diese Werkstätten im Fall einer kriegerischen Verwicklung den Bedürfnissen nicht genügen können, und der Krieg hat gezeigt, dass man diesen Punkt noch zu wenig ernst ins Auge gefasst hatte. Der Krieg hat gelehrt, dass ein Land seine ganze Industrie benötigt, sein Gewerbe und überhaupt die ganze Zivilbevölkerung, um für seine Armee laufend den nötigen Bedarf sicherstellen zu können. In vielen Staaten, besonders in den Grosstaaten, wurde während des Krieges und nachher die Privatindustrie weitgehend unterstützt. Diese Unterstützung beschränkte sich aber nicht darauf, dass man Bestellungen für das notwendige Kriegsmaterial erteilte, sondern man unterstützt in sehr vielen Fällen diese Firmen dadurch, dass man ihnen weitgehend in diplomatischer Weise behülflich ist, im Ausland Abschlüsse zu tätigen. Es liegt eine ganze Anzahl von Fällen vor, bei denen man befreundeten Staaten Anleihen gewährte mit der Bedingung, dass diese Staaten ihre Bedürfnisse an Kriegsmaterial in dem Gläubigerstaat eindecken.

Wie weiter oben ausgeführt, können diese Massnahmen drei Beweggründe haben, von denen für unsere Verhältnisse nur zwei eine praktische Auswirkung haben, diese aber in einem für uns ganz erheblichen Ausmass. Es ist für uns nicht gleichgültig, ob wir im Lande Fabriken haben, die mit der Herstellung von Kriegsmaterial vertraut sind, und es ist für uns nicht gleichgültig, ob wir für unser Land auch Arbeitsaufträge erhalten können oder nicht.

Wir sehen aus obigem, dass es sich hinsichtlich der militärischen Interessen nicht nur darum handelt, den Handel mit Waffen und Kriegsmaterial zu dulden, sondern dass ein Staat bei den heutigen Verhältnissen, sofern er seine Landesverteidigung auf

der Höhe der Zeit halten will, mit allen Mitteln versuchen muss, die Tätigkeit der Privatbetriebe zu unterstützen.

Wie sind nun die Verhältnisse in der Schweiz? Wir glauben nicht, dass es je schon vorgekommen ist, dass von seiten der Regierung diplomatische Schritte unternommen wurden, um den Absatz von Kriegsmaterial im Ausland zu fördern.

Wir haben in der Schweiz nur ganz wenige Etablissemente, die sich auf die Herstellung von Kriegsmaterial spezialisiert haben, und unseres Wissens gibt es nur ein einziges, das überhaupt nur Kriegsmaterial herstellt. Bei allen andern Firmen handelt es sich darum, dass man irgend einem Fabriketablissement eine Abteilung angegliedert hat, die auch Kriegsmaterial herstellt. Wir wollen von diesen Etablissementen nur ein einziges zitieren, weil es ein typischer Fall ist, und zwar die Schweizerische Industriegesellschaft Neuhausen. Dieses Etablissement besteht seit der Mitte des letzten Jahrhunderts und hat eigentlich stets neben seiner Hauptbeschäftigung, Wagonbau, auch Waffen fabriziert. Diese Abteilung war im letzten Jahrhundert in einer bestimmten Zeitepoche, man könnte sagen die Waffenfabrik der schweizerischen Regierung, denn wenn wir nicht irren, stammt das Vetterligewehr, das früher die Ausrüstung unserer Infanterie war, aus dieser Fabrik. Heute ist sie ein wesentlicher Lieferant für Waffenbestandteile der eidgenössischen Waffenfabrik und daneben tätigt sie Geschäfte mit dem Ausland, wenn sich solche gelegentlich zeigen. Die Auslandslieferungen und die Lieferungen für die Waffenfabrik hängen nun sehr eng zusammen, denn weder mit dem einen noch mit dem andern allein könnte die Waffenabteilung in Neuhausen bestehen. Die Lieferungen für die eidg. Waffenfabrik bilden eine gewisse Fabrikationsgrundlage und können, weil sie normalerweise für einen ganzen Jahresbedarf aufgegeben werden, mehr oder weniger forciert werden. Für sich allein wären die Lieferungen nicht genügend, um den grossen Park von Spezialmaschinen und die doch sehr erhebliche Belegschaft dauernd zu beschäftigen; dadurch dass aber von Zeit zu Zeit Auslandslieferungen gemacht werden können, ist es möglich, eine genügende Beschäftigung zu erhalten. Würde man die Auslandslieferungen verbieten, so hätte dies unweigerlich zur Folge, dass die Waffenabteilung in Neuhausen geschlossen werden müsste, was für die schweizerische Armee in doppelter Beziehung ein grosser Verlust wäre. Das Militärdepartement wäre genötigt, seine eigene Waffenfabrik ganz wesentlich zu vergrössern und zwar viel mehr als für den gewöhnlichen Friedensbedarf, weil die gesamten Einrichtungen in Neuhausen ausfallen würden. Dass dies sehr grosse Kosten verursachen müsste, ist einleuchtend. Im weiteren, und dies ist vielleicht noch von grösserer Bedeutung, ginge ein Fabrikationsetablissement

verloren und man wäre auf eine einzige Fabrik beschränkt. Wie wichtig es ist, besonders heute, im Zeichen des Flugzeuges, für den gleichen Artikel über mehrere Fabrikationsorte zu verfügen, dürfte auch dem Laien einleuchtend sein.

Das oben zitierte Beispiel ist besonders typisch, und wir finden im Ausland sehr viele Analogien, wobei man sich oft fragen muss, ob man bei uns auf diesem Gebiet nicht zu wenig für die Entwicklung der Industrie tut.

Wir haben aber nicht nur diesen einzelnen Fall, sondern es bestehen noch sehr viele andere industrielle Etablissemente, die in ähnlichen Verhältnissen sind, wenn sie auch nicht so typisch zum Ausdruck kommen.

In andern Ländern sehen wir, dass viel mehr für die Landesverteidigung geschieht. Wenn wir nicht sehr irren, gibt es Länder, die für Auslandslieferungen Exportprämien bezahlen, ferner solche, die der Industrie Rohmaterial zu günstigen Bedingungen verschaffen und schliesslich, wenn dies auch nicht direkt mit dem Export zusammenhängt, sehen wir, dass Subventionen bezahlt werden, damit man gewisse Kategorien Material kauft, die man für friedliche Zwecke braucht, die man aber im Krieg sehr nötig hat.

Alle diese Massnahmen sind uns in der Hauptsache versagt, denn die Militärkredite sind ja an und für sich schon für die laufenden Bedürfnisse der Truppe aufs alleräusserste eingeschränkt, und wenn wegen eines idealen Standpunktes, der im Widerspruch ist mit allen Tatsachen der Wirklichkeit, Massnahmen ergriffen würden, um auch noch die bescheidene Mitarbeit der schweizerischen Industrie am Welthandel zu verhindern, gleichgültig ob es sich um Staats- oder Privatbetrieb handelt, so wäre dies ein ausserordentlich grosser Schaden für unser Land. Die Wehrfähigkeit müsste darunter leiden und der politische Wert, den die Schweiz in der internationalen Politik hat, würde notgedrungen herabgesetzt.

Wir kommen aus allen Ueberlegungen immer wieder zum Schluss, dass die Schweiz für ihre Industrie und für ihr Gewerbe das gleiche Recht beanspruchen muss wie andere Länder. Ein Verzicht auf die Handlungsfreiheit in irgend einem Ausmass ist nur dann möglich, wenn von anderer Seite auf internationalem Boden Gegenwerte dafür geboten werden. Ist dies nicht der Fall, so steht man isoliert da und hat in jeder Beziehung nur den Schaden.

Bei den Anregungen, die gemacht worden sind hinsichtlich Einschränkung des Handels mit Waffen und Munition, figuriert auch die Forderung, man müsse soweit man den Handel nicht vollständig verbieten könne, eine scharfe staatliche Kontrolle

ausüben. Gegen eine solche Kontrolle ist gar nichts einzuwenden, sie ist in militärischer Hinsicht unter Umständen sogar erwünscht, weil man dadurch Bezugsquellen kennen lernt, mit denen man unter Umständen sonst gar nicht gerechnet hätte. Eine ganze Reihe von Staaten und besonders Grosstaaten haben solche Kontrollen schon längst eingeführt und Privatfirmen fügen ihren Offerten den Vermerk bei: «vorausgesetzt sei, dass die Regierung die Ausfuhrbewilligung für eventuell zu bestellendes Material erteile». Mit einem solchen Kontrollsystem kann man unter Umständen den Handel in gewisse Bahnen lenken und man kann verhindern, dass Lieferungen gemacht werden, von denen man nicht weiss, für wen sie bestimmt sind. Der sogenannte wilde Handel mit Kriegsmaterial mit Lieferungen an Vertreter und Agenten kann damit unterbunden werden, und dies wäre nur zu begrüssen und sicherlich von Nutzen für alle diejenigen Staaten, die ihre legitimen Bedürfnisse befriedigen wollen. Wenn eine solche Forderung auf internationalem Gebiet geregelt werden kann, und entsprechende Bemühungen sind seit Jahren im Gang, so hat man sehr viel erreicht und verhindert dabei gleichzeitig eventuelle Schäden für die eigene Wirtschaft und für die eigene Landesverteidigung. Irgendwelche Massnahmen, die die Landesverteidigung schädigen, müssen aber unter allen Umständen abgelehnt werden.

Der Schlieffenplan.

Zum Aufsatz des Herrn Generalmajor Buchfinck.

Von Oberstlt. *H. Frick,* Sektionschef der Generalstabsabteilung.

Generalmajor Buchfinck hat in seinem Aufsatz zum hundertsten Geburtstag des Grafen Schlieffen Anschauungen dargelegt, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Auch für eine kleine Armee wie die unsrige, die nie in der Lage sein wird, grossartige Operationspläne nach Art des Schlieffenschen durchzuführen, ist es doch wichtig, die ewigen Grundgesetze des Krieges zu erkennen und in operativen Fragen klar zu sehen. Der erwähnte Aufsatz führt aber nach unserer Meinung von diesem Wege ab. Trotzdem der Verfasser eingangs Schlieffen als den geistigen Urheber des vier Jahre dauernden Widerstandes feiert, — eine Auffassung, über die sich streiten lässt — und seine Lehre als eine grössere als die Moltkes bezeichnet, so unternimmt er es dennoch im Verlaufe seiner Darlegungen, diesen Plan zu zergliedern und im Grunde — gleich andern Kritikern, wie z. B. General Wetzell — als verfehlt darzustellen.

Wie alle Kritiker Schlieffens unterstellt er ihm eine Abkehr von der Lehre Moltkes, nach welcher die Strategie «ein System